

Satzung über das Erheben einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Pohlheim (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 12.10.2012 die 2. Änderung der am 25.03.2005 in Kraft getretenen Satzung über das Erheben einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Pohlheim (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Demnach erhält die Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2013 folgende Fassung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Pohlheim erhebt eine Steuer auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für den Besuch der in Abs. 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

(2) Der Steuer unterliegen:

1. Striptease-Vorführungen und sonstige in Nachtlokalen oder vergleichbaren Betrieben übliche Darbietungen wie Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art, hierzu zählt auch die Animation der Gäste durch sog. Unterhalterinnen, und das Vorführen von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos und Filmkabinen sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.
2. Der Betrieb von Einrichtungen, in denen sexuelle Praktiken auf Grundlage von Partnertausch stattfinden (sog. „Swinger-Clubs“ und ähnliches).
3. Der Betrieb von Bars, Bordellen und sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, mehrere Unternehmer haften gesamtschuldnerisch.

(2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner, wer zur ordnungsgemäßen Anmeldung der Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 verpflichtet ist.

§ 4 Erhebungsform

Die Vergnügungssteuer wird für jeden Veranstaltungstag gesondert als Pauschalsteuer erhoben

Die Vereinbarung einer anderen Erhebungsform (monatliche Abrechnung) bei ständig wiederkehrenden Veranstaltungen ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Für Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Gesamtfläche der für den Besucher der Vergnügungen/Veranstaltungen benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen, Bars oder sonstige Theken, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes beträgt für jede angefangene 10 qm der Veranstaltungsfläche 15,00 €, höchstens jedoch 400,00 € pro Veranstaltungstag.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 7 Anmeldung, Sicherheitsleistung, Steueraufsicht

(1) Alle in Pohlheim veranstalteten Vergnügungen gemäß dieser Satzung sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei dem Steueramt der Stadt Pohlheim anzumelden.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet sich sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie auch der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke.

(3) Das Steueramt der Stadt Pohlheim kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) Das Steueramt der Stadt Pohlheim kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen. Solange die geforderte Sicherheit nicht geleistet wird, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 8

Entstehung, Nachweis, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung und am 1. jedes folgenden Kalendermonats.

(2) Der Unternehmer hat gegenüber dem Steueramt der Stadt Pohlheim den Nachweis der Flächen gemäß § 5 in beweiskräftiger Form vor Beginn der Veranstaltung zu erbringen.

(3) Aufgrund der Nachweise des Unternehmers sowie der amtlichen Ermittlungen setzt das Steueramt der Stadt Pohlheim die Steuer fest und teilt sie dem Steuerschuldner mit. Eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(4) Wird die Anmelde- oder Nachweispflicht durch den Unternehmer unzureichend erfüllt und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist das Steueramt der Stadt Pohlheim zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen berechtigt. Die Schätzung hat in Form eines Steuerbescheids zu erfolgen.

(5) Die Steuer wird fällig bei ständigen Veranstaltungen am 10. Tage, in allen übrigen Fällen drei Tage nach der Mitteilung durch das Steueramt der Stadt Pohlheim.

§ 9

Vereinbarung mit den Steuerschuldnern

Das Steueramt der Stadt Pohlheim kann durch Vereinbarung mit den Steuerschuldnern von den Satzungsvorschriften über die Erhebungsformen, die Anmeldung sowie über den Nachweis, die Festsetzung und die Fälligkeit der Steuer insoweit abweichen, als hierdurch die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nur unwesentlich (maximal bis zu 10%) verändert wird.

§ 10 Zwangsmittel

Der Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere gegen die Vorschriften der Anmeldung, kann mit einem Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Pohlheim trat am 25.03.2005 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Pohlheim tritt am 01.01.2008 in Kraft

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Pohlheim tritt am 01.01.2013 in Kraft

Pohlheim, 12.11.2012

Der Magistrat

Schäfer
Bürgermeister